

## **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

**für**

### **G U T S A N D B E C K**

#### **1. Zweckbestimmung**

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat Gut Sandbeck erworben, erneuert und unterhält es, damit es der Allgemeinheit als Kulturdenkmal erhalten bleibt sowie vorwiegend Bürgern, Vereinen und Institutionen der Stadt als offene Einrichtung mit dem Charakter einer kulturellen Begegnungsstätte zur Verfügung steht. Zudem dient Gut Sandbeck der Stadt Osterholz-Scharmbeck als Träger und ihren Erlaubnisnehmern für repräsentative und andere Zwecke.

#### **2. Zuordnung**

##### **2.1 Haupthaus (Herrenhaus)**

Die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten des Haupthauses dienen vor allem als Unterrichtsräume und für kleinere Veranstaltungen bildungsmäßiger und kultureller Art (Seminarräume).

##### **2.2 Große Scheune**

2.21 Die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten der Großen Scheune sowie die Außenanlagen stehen in erster Linie für größere Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

2.22 Dabei werden diese Räume und die Außenanlagen vorrangig dem Kulturkreis Gut Sandbeck, im übrigen grundsätzlich auch anderen gemeinnützig und kulturell tätigen Institutionen sowie Vereinen und Privatpersonen überlassen.

##### **2.3 Kleine Scheune**

2.31 Die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten der Kleinen Scheune dienen unter anderem

a) im Erdgeschoß als Ausstellungsraum und Empfangsraum ("Foyer"),

b) im Obergeschoß als Seminarraum und Artothek,

c) im Übrigen für Nebenzwecke im Zusammenhang mit den Nutzungen der anderen Räume der Großen und/oder der Kleinen Scheune.

- 2.32 Der Ausstellungsraum dient vorrangig dem Kunstverein Osterholz für die Durchführung wechselnder Kunstausstellungen - für die auch der Empfangsraum parallel zu seinen anderen Zwecken ergänzend zur Verfügung steht - und anderen Aktivitäten; über die Termine entscheidet der Kunstverein im Einvernehmen mit der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Über weitere Ausstellungen befindet die Stadt Osterholz-Scharmbeck.
- 2.33 Der Betrieb der Artothek wird gesondert zwischen Landkreis Osterholz, Stadt Osterholz-Scharmbeck und Kunstverein Osterholz geregelt.

### **3. Nutzungsentgelte**

- 3.1 Die Nutzung der Räumlichkeiten des Gutes Sandbeck für kulturelle und bildungsmäßige Veranstaltungen der in Ziffer 2.22 genannten Nutzer ist in der Regel unentgeltlich.
- 3.2 Gewerbeunternehmen und Personen sowie Vereine und Organisationen, deren bestimmungsmäßiger Zweck bzw. deren Veranstaltung weder auf dem Gebiet des Kultur- und Bildungswesens liegt noch gemeinnützig ist, haben an die Stadt ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt

#### im Haupthaus

für jeden Seminarraum pro Tag/Veranstaltung 75 € ,

#### in der Großen Scheune (grundsätzlich ohne Bühne)

Saal pro Tag/Veranstaltung 375 € ,

#### in der Kleinen Scheune

für den Seminarraum pro Tag/Veranstaltung 95 €.

- 3.3 Die Sätze unter Ziffer 3.2 gelten für Nutzungen pro Tag. Bei einer Nutzungsdauer unter sechs Stunden halbieren sich die Nutzungsentgelte. Außerdem erhöhen sich diese bei einer gewerblichen Nutzung um jeweils 40 €. Zur Nutzungsdauer werden auch Vor- und Nachbereitungszeiten gerechnet.
- 3.4 Das Nutzungsentgelt ist bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung an die Stadt Osterholz-Scharmbeck - Stadtkasse - zu zahlen.

### **4. Hausrecht**

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat das Verfügungs- und Hausrecht über Grundstück, Gebäude und Außenanlagen des Gutes Sandbeck einschließlich Inventar. Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte, insbesondere der Koordinator für Gut Sandbeck, überwachen die Einhaltung der Nutzungsordnung und sind gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt.

## **5. Benutzungsgenehmigung**

- 5.1 Über die Benutzung der Räume und Freiflächen von Gut Sandbeck wird auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen von der Stadt entschieden. Welche Flächen und welche Räume zu welchen Konditionen überlassen werden, richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange etwaiger zeitgleich vorhandener Nutzer.
- 5.2 Soweit genehmigte Nutzungen nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt werden, ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten, damit entsprechende Dispositionen getroffen werden können.
- 5.3 Alle Genehmigungen können unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt sowie mit anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.4 Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige Arbeiten in und an den Gebäuden, den Außenanlagen oder Geräten vorgenommen werden, kann die Überlassung bzw. Nutzung während dieser Zeit eingeschränkt oder versagt werden.
- 5.5 Nutzer haben für etwaige, nach anderen Vorschriften weiter erforderliche Genehmigungen selbst zu sorgen und deren Bestimmungen zu beachten und durchzusetzen. Die Stadt kann die Vorlage solcher weiterer Genehmigungen verlangen.

## **6. Ordnungsgrundsätze**

- 6.1 Die Nutzer sind verpflichtet, die Benutzungsgenehmigung und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten.
- 6.2 Sie haben der Stadt betreffende Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sofort und unaufgefordert dem Koordinator bzw. der Stadt anzuzeigen.
- 6.3 Benutzer haben vor der Benutzung entsprechende Haftungsfreistellungserklärungen gegenüber der Stadt abzugeben.
- 6.4 Nutzungen sollen in der Regel nicht vor 10:00 Uhr beginnen und spätestens bis 22:00 Uhr enden.
- 6.5 Die Stadt ist berechtigt, die Durchführung einer Benutzungsgenehmigung und die Beachtung der Benutzungsordnung mindestens durch Stichproben zu überprüfen und erforderlichenfalls durchzusetzen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung ist am 16. 12. 2009 vom Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck beschlossen worden. Sie tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 04.01.2010

Martin Wagener  
Bürgermeister